

§ 31.

Die Auflösung der Gesellschaft und die Uebertragung des Vermögens der Gesellschaft an eine andere Aktiengesellschaft oder an eine Kommanditgesellschaft auf Aktien gegen Gewährung von Aktien der übernehmenden Gesellschaft kann nur in einer zum Zwecke der Beschlussfassung hierüber besonders berufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.



Gegebe[n]n[!]t am 1. Februar 1862.

Der Vorstand der Gesellschaft hat zu dem im Absatz  
des vorstehenden Artikels gesetzten Datum beschlossen,  
dass nachdem sich die Gesellschaft nach mehrfachem  
Beschluss der Generalversammlung auf die Gewährung von  
Aktien der übernehmenden Gesellschaft eingestimmt habe,  
die Generalversammlung auf die Auflösung der Gesellschaft  
und die Uebertragung des Vermögens an die übernehmende  
Gesellschaft einverstanden sei.